

SZ_GERICHTE BEK 2019 134 vom 9. September 2019

SZ Gerichte, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_134

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 134 du 9 septembre 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 134 del 9 settembre 2019

Regeste

Konkurseröffnung | Küssnacht ER SchKG/Liq.-Sachen

Erwägungen

E. 1

Am 14. Mai 2019 ersuchte die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), ohne vorgängige Betreuung gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG bei der Vorinstanz um die Konkursöffnung über die A._____ AG (Vi-act. GA2). In der Folge gewährte der Einzelrichter den Parteien bzw. der Gesuchsgegnerin das rechtliche Gehör unter der Androhung von Säumnisfolgen (vgl. Vi-act. GA3, GA9 und GA10). Am 4. Juli 2019 eröffnete der Einzelrichter den Konkurs über die Gesuchsgegnerin.

E. 2

Gegen die Konkursöffnung erhob die Gesuchsgegnerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) innert Frist Beschwerde (KG-act. 2) bzw. reichte rechtzeitig eine ergänzte Beschwerdeschrift ein (KG-act. 4) und leistete den am 19. Juli 2019 verfügten Kostenvorschuss von Fr. 750.00 (KG-act. 3). Mit Verfügung vom 19. Juli 2019 wurde die Beschwerdeführerin im Weiteren angehalten, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist die Tilgung der Schuld sowie der erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.00 durch Urkunden nachzuweisen oder den geschuldeten Betrag beim Kantonsgericht zu hinterlegen oder einen Verzicht der Gläubigerin auf Konkursdurchführung vorzulegen sowie zusätzlich innert dieser Frist ihre Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG glaubhaft zu machen, insbesondere durch Einreichung eines Zwischenabschlusses mit Aktiven und Passiven samt Bankauszügen, vollständigen Kreditoren- und Debitorenlisten sowie einem aktuellen Betreuungsauszug nebst Nachweis, dass Betreuungsforderungen mit Konkursandrohung bezahlt und/oder zumindest gedeckt sind mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall aufgrund der Akten entschieden werde (KG-act. 3 Ziff. 3). Mit (ergänzter) Eingabe vom 31. Juli 2019 (Postaufgabe: 5. August 2019) beantragte die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei zur Richtigstellung der gegenüber der Vorinstanz gemachten Angaben aufzufordern, und

Kantonsgericht Schwyz 3 hielt darüber hinaus unter anderem fest, dass sie derzeit am Erstellen der Jahresrechnungen 2017, 2018 und eines Halbjahresabschlusses 2019 seien. Auch erfolge eine Bereinigung des Betreuungsauszugs (zum Ganzen vgl. KG-act. 4). Der Aufforderung zur Einreichung der in der Präsidialverfügung vom 19. Juli 2019 zitierten Unterlagen kam die Beschwerdeführerin innert Frist bzw. auch bis heute nicht nach. Am 16. August 2019 nahm die Beschwerdegegnerin Stellung zur Beschwerde (KG-act. 6), welche Eingabe der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme und zur freiwilligen

Stellungnahme zugestellt wurde (KG-act. 7).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass das Vorbringen der Beschwerdegegnerin vor dem Einzelrichter, die Beschwerdeführerin habe seit Ende 2017 keine Zahlungen mehr für die Mehrwertsteuer geleistet, unrichtig sei. Trotz Einreichung der MWST-Abrechnung seien die zuvor erfolgten Schätzungen, auf die sich die Beschwerdegegnerin berufe und auf die sich die erwähnten Verlustscheine beziehen würden, nicht korrigiert worden, obschon dies früher auch ohne ausdrücklichen Einspruch erfolgt sei. Für das Steuerjahr 2017 seien die MWST-Abrechnungen für die Quartale 1–4/2017 zwischen dem 10. November 2017 und dem 5. Juni 2018 eingereicht worden, woraus sich eine Zahlungsverpflichtung in der Höhe von Fr. 1'892.40 ergebe. Dafür habe die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Küsnacht zuhanden der Beschwerdegegnerin am 16. Januar 2018 Fr. 464.60, am 2. Juli 2018 Fr. 812.97, am 9. Juli 2018 Fr. 481.00 und am 31. Juli 2018 Fr. 455.70, total Fr. 2'214.27 geleistet (KG-act. 4, S. 1). Die Beschwerdeführerin habe aufgrund leicht steigender Umsätze und dank finanzieller Unterstützung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats 2018 und 2019 fast alle Altlasten und Zahlungsverpflichtungen tilgen können. Derzeit erfolge eine Bereinigung des Betreibungsauszuges und mit weiteren finanziellen Unterstützungen würden auch die restlichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Kantonsgericht Schwyz 4 a) Mit der Beschwerde kann die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Offensichtliche Unrichtigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Feststellung des Sachverhaltes aktenwidrig ist oder aktenkundige rechtserhebliche Tatsachen schlichtweg übersehen worden sind (BK ZPO-Sterchi, Art. 320 N 6). b) Im Konkursverfahren nach Art. 190 SchKG gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 255 ZPO). Trotzdem müssen die Parteien mitwirken. Sie haben die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen – allenfalls unter Mithilfe des Gerichtes. Das Konkursgericht hat den Sachverhalt nur von Amtes wegen festzustellen und muss ihn nicht erforschen (BSK SchKG II- Brunner/Boller, Art. 190 N 25). Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin sich vor Vorinstanz nicht vernehmen liess. Die Vorinstanz hatte keinen Anlass, weitere Beweise zu erheben, was die Beschwerdeführerin zu Recht nicht behauptet. Der angefochtene Entscheid widerspricht auch nicht den damals vorliegenden Akten. c) Die Vorinstanz eröffnete den Konkurs über die Beschwerdeführerin infolge Zahlungseinstellung. aa) Eine Zahlungseinstellung nach Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die unbestrittenen und fälligen Forderungen seiner Gläubiger zu erfüllen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten reichen nicht aus. Es muss in objektiver Hinsicht eine Illiquidität des Schuldners auf unbestimmte Zeit vorliegen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Schuldner sämtliche Zahlungen einstellt. Vielmehr genügt, dass die Zahlungsverweigerung einen wesentlichen Teil seiner geschäftlichen Aktivitäten betrifft oder der Schuldner einen Hauptgläubiger bzw. eine bestimmte Gläubigerkategorie nicht befriedigt. Zahlungseinstellung liegt demnach vor, wenn der Schuldner unbestrittene und fällige Forderungen nicht begleicht, Betreibungen gegen sich auflaufen lässt, systematisch Rechtsvor-

Kantonsgericht Schwyz 5 schlag erhebt oder selbst kleine Beträge nicht mehr bezahlt (Urteil des Bundesgerichts, 5P.66/2004, vom 23. März 2004, E. 2; Jolanta Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. A., 2018, N 1177). Die Beweislast

für den materiellen Konkursgrund liegt beim Gläubiger. Dies schliesst indes grundsätzlich nicht aus, dass der Konkursrichter im Fall der Säumnis des Schuldners aufgrund der Vorbringen der gesuchstellenden Partei und der Akten zu entscheiden hat (Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau, RBOG 2001 Nr. 22, vom 13. August 2001, E. 2.b). bb) Wie schon erwähnt, liess sich die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz nicht vernehmen, sodass der Vorderrichter aufgrund der Akten zu entscheiden hatte. Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Konkursbegehren damit, dass die Beschwerdeführerin ihre Zahlungen gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingestellt habe und bei der Beschwerdeführerin eine tief greifende und dauernde Zahlungsunfähigkeit vorliege. Für ausstehende Zahlungen resp. Bussen bestünden neun Verluststeine im Totalbetrag von Fr. 28'770.15. Im Moment seien keine Beteiligungen offen. Die Abrechnung für das 4. Quartal 2017 über Fr. 695.17 sei eingereicht, aber noch nicht bezahlt worden. Die Abrechnungen für die ersten drei Quartale 2018 seien nicht eingereicht worden. Das 1. Quartal sei mit Fr. 2'900.00, das 2. Quartal mit Fr. 3'000.00 und das 3. Quartal mit Fr. 4'500.00 eingeschätzt worden. Diese Schätzungen seien noch nicht in Beteiligungen gesetzt worden. Die Steuern für das 4. Quartal 2018 seien weder abgerechnet noch bezahlt worden (Vi-act. GA2 S. 2). cc) Der von der Beschwerdegegnerin eingereichte Beteiligungsabzug vom 20. März 2019 weist für den Zeitraum ab 19. Mai 2014 insgesamt 25 Beteiligungen aus (Vi-act. GA2 Beilage 3). Die Mehrheit der Beteiligungen betrifft öffentlich-rechtliche Forderungen (Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Schwyz, Bezirk Küsnacht, Ausgleichskasse Schwyz). Bei zehn Beteiligungen kam es zu Verlustscheinen, davon neun zugunsten der Eidg. Steuerverwal-

Kantonsgericht Schwyz 6 tung für betriebene Forderungen in der Höhe von total Fr. 36'110.00 bzw. entsprechend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin für (Rest-) Forderungen von noch insgesamt Fr. 28'770.15 (Vi-act. GA2 Beilage 4). Zudem sind im eingereichten Auszug aus dem Beteiligungsregister fünf Beteiligungen mit Konkursandrohungen in der Höhe von total Fr. 7'135.30 verzeichnet. dd) Die Beschwerdegegnerin legte vor Vorinstanz rechtsgenügend dar, dass sich die Beschwerdeführerin seit einigen Jahren in Zahlungsschwierigkeiten befindet, seit September 2018 bis zur Einreichung des Konkursbegehrens am 14. Mai 2019 keine Zahlungen an die ESTV mehr leistete und selbst die Zahlung von fälligen und unbestrittenen Forderungen nicht beglich, indem sie beispielsweise den Betrag gemäss der eingereichten Abrechnung für das

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin eine Korrektur der Steuerbeträge 2018 (sinngemäss) beantragt (KG-act 4 S. 2 erster Abschnitt), ist sie damit vorliegend nicht zu hören bzw. ist auf diesen Antrag mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

E. 5

Zusammenfassend ist die Beschwerde unbegründet und folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung für den Ersatz notwendiger Auslagen (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO) bzw. einer Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) an die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin ist mangels einer Begründung abzusehen (vgl. Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. A., 2016, Art. 95 N 40);-

Kantonsgericht Schwyz 9 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.